

Statistischer Bericht

Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften,
Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichtes

2023

K V 8 - j/23

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2024
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung gestattet.

[Titel](#)

[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen/Erläuterungen](#)

Tabellen

1. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht](#)
2. [Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht](#)
3. [Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht](#)
4. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht](#)
5. [Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht](#)
6. [Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls](#)
7. [Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
8. [Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
9. [Sorgeerklärungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

Abbildungen

1. [Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft](#)
2. [Kinder und Jugendliche am Jahresende mit Beistandschaften](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inklusive Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Kinder- und Jugendhilfe I6](#)

URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/pflegeerlaubnis.html>

Stand: 15.05.2013

Zusätzliche Erläuterungen

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

[KJH - I6 - Statistik - Sachsen.de](#)

Definitionen finden Sie unter:

[KJH - I6 - Statistik - Sachsen.de](#)

Erhebungsbögen

Mustererhebungsbögen für die aktuell laufenden Erhebungen stehen in unserem Internetangebot als PDF-Dateien zum Download bereit. Über folgenden Link gelangen Sie zu diesen:

[Erhebungsbögen - Statistik - sachsen.de](#)

Mustererhebungsbögen zum Berichtsstand dieses Statistischen Berichts sowie zu früheren Erhebungszeiträumen stellen wir Ihnen auf Anfrage gern bereit. Kontaktieren Sie dafür bitte unseren Auskunftsdienst unter folgender E-Mail-Adresse:

info@statistik.sachsen.de

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

Teil I Erzieherische Hilfen

Teil II Angebote der Jugendarbeit

Teil III Einrichtungen und tätige Personen

Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der Jugendämter in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften als Bestand am Jahresende und für das Berichtsjahr die Anzahl der Maßnahmen des Familiengerichts und der Sorgeerklärungen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I.6: Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 152) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 152) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe aus kunftspflichtig.

Methodische Hinweise

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erläuterungen

Die Kinder und Jugendlichen (bis unter 18 Jahre), für die eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** besteht, befinden sich dauernd oder für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig, außerhalb des Elternhauses in Familienpflege. Vollpflege ist ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht. Wochenpflege ist regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, bedürfen einer Erlaubnis des Jugendamtes, um Kinder „außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate“ zu betreuen.

Die **Amtsvormundschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeführte Vormundschaft, bei der die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge). Eine bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere bei Entzug der elterlichen Sorge ein, die gesetzliche Amtsvormundschaft bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete minderjährige Mutter oder bei Freigabe eines Kindes zur Adoption.

Die **Amtspflegschaft** ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft, sie dient der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; sie umfasst nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Amtspflegschaften sind auf Kinder gerichtet, für die vor allem bei Gefährdung des Kindeswohls sowie bei Scheidung oder getrennt lebenden Eltern die Personen- und/oder Vermögenssorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen wurde. Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

In Fällen, in denen am Jahresende sowohl eine gesetzliche Amtsvormundschaft als auch eine bestellte Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft besteht, werden in der Statistik ausschließlich die bestellten Amtspflegschaften/-vormundschaften erhoben.

Die **Beistandschaft** gemäß §§ 1712 bis 1717 BGB ist eine Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge, z. B. bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die **Anrufung des Familiengerichts** wegen einer Gefährdung des Kindeswohls kann insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren die Gefahr für das Kind abzuwenden bzw. bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

Unabhängig vom Verwaltungsverfahren sind jeweils alle im Berichtsjahr erfolgten **familiengerichtlichen Maßnahmen** für jeden Minderjährigen nach § 1666 Absatz 3 BGB zu melden, die in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wurden. Die Anrufung des Familiengerichts kann darauf zurückzuführen sein, dass die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage waren, die Gefahr für das Kind abzuwenden oder bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) oder einer Inobhutnahme widersprachen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII) oder die Anrufung auf andere Weise eingeleitet wurde.

Maßnahmen des Familiengerichts umfassen:

1. die Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB).
Dazu zählen zum Beispiel Beratungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, Leistungen nach §§ 19 bis 21 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.
2. das Aussprechen von Geboten und Verboten gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB.
Dazu zählen
 - . das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - . Verbote, Orte, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzusuchen (z. B. die Familienwohnung oder bestimmte andere Orte) oder sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
 - . Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.
3. die Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).
Dazu zählt z. B. die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder die Zustimmung zur Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 SGB VIII).
4. die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB).

Weiterhin beurkunden die Jugendämter Begründungen der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, differenziert danach, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene **Sorgeerklärungen** (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob den Eltern die elterliche Sorge auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wurde (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB). Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) zählte die Erhebung zu den Sorgeerklärungen in der 2012 geltenden Fassung nicht zu den jährlich durchzuführenden Statistiken. Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795). Dieses löst ab 19. Mai 2013 die bisherige Regelung der gerichtlichen Ersetzung der Sorgeerklärung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) ab. Die Erhebung ist geregelt in § 98 Absatz 2 und § 99 Absatz 6a SGB VIII.

1. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Geschlecht

Am Jahresende 1991 bis 2023

1.1 Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften insgesamt

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaft	Bestellte Amtspflegschaft	Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften	Bestellte Amtsvormundschaft	Beistandschaften ¹⁾
1991	356	138	55	510	775
1992	428	469	203	688	2.185
1993	508	1.351	666	1.078	2.604
1994	543	1.071	62	1.196	4.594
1995	509	1.357	99	1.258	6.119
1996	670	1.298	16	1.426	6.983
1997	550	1.521	35	1.539	8.384
1998	499	1.412	32	1.770	10.333
1999	503	1.201	10	1.574	12.356
2000	483	1.125	19	1.630	13.863
2001	553	1.297	-	1.484	15.130
2002	607	1.187	76	1.556	15.516
2003	577	1.150	8	1.533	15.837
2004	586	1.176	15	1.508	16.453
2005	601	1.147	8	1.520	16.469
2006	623	1.253	16	1.467	16.264
2007	538	1.284	40	1.408	15.921
2008	503	1.167	76	1.183	15.412
2009	415	1.149	7	1.363	15.125
2010	400	1.096	7	1.370	15.023
2011	458	1.202	7	1.482	15.047
2012	369	1.256	67	1.513	15.631
2013	386	1.369	6	1.634	15.848
2014	362	1.272	1	1.695	15.668
2015	334	1.207	14	2.590	16.107
2016	327	1.170	12	4.097	16.119
2017	315	1.242	70	3.501	15.935
2018	311	1.288	26	2.853	15.759
2019	301	1.364	52	2.486	14.830
2020	284	1.396	38	2.362	13.359
2021	278	1.385	54	2.421	13.024
2022	223	1.421	42	2.847	13.126
2023	267	1.429	63	3.546	12.599

1.2 Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften männlich

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaft	Bestellte Amtspflegschaft	Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften	Bestellte Amtsvormundschaft	Beistandschaften ¹⁾
1991	181	76	28	267	399
1992	240	244	101	363	1.072
1993	275	680	349	567	1.310
1994	282	555	32	660	2.286
1995	276	698	52	685	3.142
1996	382	650	12	783	3.568
1997	331	761	18	844	4.242
1998	277	706	14	965	5.270
1999	243	589	5	869	6.207
2000	244	556	5	915	7.115
2001	283	651	-	788	7.644
2002	306	575	35	841	7.771
2003	298	581	1	852	8.029
2004	291	559	8	813	8.343
2005	310	554	4	783	8.490
2006	312	604	6	764	8.243
2007	290	637	21	760	7.979
2008	256	583	39	630	7.736
2009	219	584	4	722	7.653
2010	205	573	3	738	7.646
2011	236	616	3	801	7.710
2012	179	679	35	815	7.844
2013	199	733	3	885	7.624
2014	189	686	-	892	7.626
2015	166	676	11	1.728	8.283
2016	167	639	7	3.150	8.383
2017 ²⁾	170	656	39	2.506	8.472
2018 ²⁾	163	668	15	1.911	8.264
2019 ³⁾	164	671	23	1.485	8.470
2020 ⁴⁾	151	689	20	1.365	7.345
2021 ⁴⁾	146	689	32	1.343	7.102
2022 ⁴⁾	108	710	27	1.813	7.274
2023 ⁴⁾	133	703	26	2.309	6.820

1.3 Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften weiblich

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaft	Bestellte Amtspflegschaft	Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften	Bestellte Amtsvormundschaft	Beistandschaften ¹⁾
1991	175	62	27	243	376
1992	188	225	102	325	1.113
1993	233	671	317	511	1.294
1994	261	516	30	536	2.308
1995	233	659	47	573	2.977
1996	288	648	4	643	3.415
1997	219	760	17	695	4.142
1998	222	706	18	805	5.063
1999	260	612	5	705	6.149
2000	239	569	14	715	6.748
2001	270	646	-	696	7.486
2002	301	612	41	715	7.745
2003	279	569	7	681	7.808
2004	295	617	7	695	8.110
2005	291	593	4	737	7.979
2006	311	649	10	703	8.021
2007	248	647	19	648	7.942
2008	247	584	37	553	7.676
2009	196	565	3	641	7.472
2010	195	523	4	632	7.377
2011	222	586	4	681	7.337
2012	190	577	32	698	7.787
2013	187	636	3	749	8.224
2014	173	586	1	803	8.042
2015	168	531	3	862	7.824
2016	160	531	5	947	7.736
2017 ²⁾	145	586	31	995	7.463
2018 ²⁾	148	620	11	942	7.495
2019 ³⁾	137	693	29	1.001	6.360
2020 ⁴⁾	133	707	18	997	6.014

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaft	Bestellte Amtspflegschaft	Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften	Bestellte Amtsvormundschaft	Beistandschaften ¹⁾
2021 ⁴⁾	132	696	22	1.078	5.922
2022 ⁴⁾	115	711	15	1.034	5.852
2023 ⁴⁾	134	726	37	1.237	5.779

1) Seit dem 1. Juli 1998 sind die gesetzlichen Amtspflegschaften entfallen und in Beistandschaften umgewandelt worden - Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2846).

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

2. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht

Am Jahresende 1991 bis 2022

2.1 Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, insgesamt

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Vollpflege	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Wochenpflege	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
1991	376	368	5	.
1992	394	374	3	.
1993	297	271	10	.
1994	345	316	9	.
1995	345	320	3	.
1996	15	10	3	.
1997	17	16	-	.
1998	29	27	-	.
1999	44	20	-	.
2000	24	20	-	.
2001	114	14	-	.
2002	128	9	-	.
2003	432	19	-	.
2004	741	24	2	.
2005	89	89	-	694
2006	44	44	-	899
2007	31	31	-	1.235
2008	22	22	-	1.434
2009	39	39	-	1.674
2010	41	40	1	1.645
2011	60	60	-	1.668
2012	45	45	-	1.724
2013	51	51	-	1.903
2014	62	62	-	1.798
2015	74	74	-	1.879
2016	105	105	-	1.895
2017	116	116	-	1.472
2018	110	110	-	1.896
2019	444	444	-	1.869
2020	101	101	-	1.787
2021	75	75	-	1.650
2022	135	135	-	1.519
2023	115	115	-	1.310

2.2 Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, männlich

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Vollpflege	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Wochenpflege	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
1991	210	205	3	.
1992	198	186	2	.
1993	155	141	6	.
1994	172	157	5	.
1995	181	165	1	.
1996	6	5	-	.
1997	7	7	-	.
1998	19	18	-	.
1999	19	8	-	.
2000	9	6	-	.
2001	50	4	-	.
2002	65	3	-	.
2003	181	6	-	.
2004	365	8	-	.
2005	39	39	-	.
2006	23	23	-	.
2007	16	16	-	.
2008	11	11	-	.
2009	20	20	-	.
2010	16	16	-	.
2011	32	32	-	.
2012	24	24	-	.
2013	28	28	-	.
2014	30	30	-	.
2015	38	38	-	.
2016	51	51	-	.
2017 ³⁾	66	66	-	.

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Vollpflege	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Wochenpflege	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
2018 ³⁾	58	58	-	.
2019 ⁴⁾	211	211	-	.
2020 ⁵⁾	53	53	-	.
2021 ⁵⁾	32	32	-	.
2022 ⁵⁾	65	65	-	.
2023 ⁵⁾	52	52	-	.

2.3 Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, weiblich

Jahr	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Vollpflege	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht ¹⁾ - darunter in Wochenpflege	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht ²⁾
1991	166	163	2	.
1992	196	188	1	.
1993	142	130	4	.
1994	173	159	4	.
1995	164	155	2	.
1996	9	5	3	.
1997	10	9	-	.
1998	10	9	-	.
1999	25	12	-	.
2000	15	14	-	.
2001	64	10	-	.
2002	63	6	-	.
2003	251	13	-	.
2004	376	16	2	.
2005	50	50	-	.
2006	21	21	-	.
2007	15	15	-	.
2008	11	11	-	.
2009	19	19	-	.
2010	25	24	1	.
2011	28	28	-	.
2012	21	21	-	.
2013	23	23	-	.
2014	32	32	-	.
2015	36	36	-	.
2016	54	54	-	.
2017 ³⁾	50	50	-	.
2018 ³⁾	52	52	-	.
2019 ⁴⁾	233	233	-	.
2020 ⁵⁾	48	48	-	.
2021 ⁵⁾	43	43	-	.
2022 ⁵⁾	70	70	-	.
2023 ⁵⁾	63	63	-	.

1) Ab 2005 werden Kinder und Jugendliche in Tagespflege nicht mehr erhoben.

2) Erhebung ab 2005.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

4) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

5) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

3. Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls nach Geschlecht
2012 bis 2023

3.1 Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls insgesamt

Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts	2012 ¹⁾	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anrufungen des Familiengerichts²⁾	1.046	1.072	1.246
Entscheidungen des Familiengerichts³⁾	1.273	1.688	2.040	2.105	1.841	2.312	1.719	1.737	1.685	1.666	1.415	1.732
Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	439	472	670	535	462	435	431	469	395	383	362	332
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	142	216	294	245	194	192	205	195	198	164	149	181
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	64	101	75	101	90	338	59	85	88	93	92	105
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	376	471	604	726	711	724	600	569	595	549	432	672
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	252	428	397	498	384	623	424	419	409	477	380	442

3.2 Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls männlich

Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts	2012 ¹⁾	2013	2014	2015	2016	2017 ⁴⁾	2018 ⁴⁾	2019 ⁵⁾	2020 ⁶⁾	2021 ⁶⁾	2022 ⁶⁾	2023 ⁵⁾
Anrufungen des Familiengerichts²⁾	529	600	767
Entscheidungen des Familiengerichts³⁾	678	900	1.066	1.193	1.032	1.485	931	954	841	832	761	1.009
Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	229	274	347	265	241	223	222	253	207	187	175	164
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	63	106	156	140	101	106	123	110	90	81	73	96
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	34	56	48	51	52	259	37	50	44	45	43	58
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	197	250	313	462	444	479	336	320	297	273	266	438
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	155	214	202	275	194	418	213	221	203	246	204	253

3.3 Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls weiblich

Anrufungen und Entscheidungen des Familiengerichts	2012 ¹⁾	2013	2014	2015	2016	2017 ⁴⁾	2018 ⁴⁾	2019 ⁵⁾	2020 ⁶⁾	2021 ⁶⁾	2022 ⁶⁾	2023 ⁵⁾
Anrufungen des Familiengerichts²⁾	517	472	479
Entscheidungen des Familiengerichts³⁾	595	788	974	912	809	827	788	954	844	834	654	723
Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	210	198	323	270	221	212	209	253	188	196	187	168
Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	79	110	138	105	93	86	82	110	108	83	76	85
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	30	45	27	50	38	79	22	50	44	48	49	47
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	179	221	291	264	267	245	264	320	298	276	166	234
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	97	214	195	223	190	205	211	221	206	231	176	189

1) Ohne Landkreis Görlitz.

2) Anrufungen des Familiengerichts ab 2021.

3) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

Geschlechts "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3

Geschlechts "anderes" werden dem männlichen

"divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG)

[Zeichenerklärung](#)

4. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit sowie Geschlecht

Am Jahresende 2023

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Einheit	Gesetzliche Amtsvormundschaft	Bestellte Amtspflegschaft	Bestellte Amtspflegschaft - darunter Unterhaltspflegschaften	Bestellte Amtsvormundschaft	Beistandschaften
Insgesamt	Insgesamt	Anzahl	267	1.429	63	3.546	12.599
Insgesamt	männlich ¹⁾	Anzahl	133	703	26	2.309	6.820
Insgesamt	weiblich	Anzahl	134	726	37	1.237	5.779
Deutsche	Zusammen	Anzahl	246	1.338	.	2.299	12.533
Deutsche	männlich ¹⁾	Anzahl	124	658	.	1.170	6.787
Deutsche	weiblich	Anzahl	122	680	.	1.129	5.746
Nichtdeutsche	Zusammen	Anzahl	21	91	.	1.247	66
Nichtdeutsche	männlich ¹⁾	Anzahl	9	45	.	1.139	33
Nichtdeutsche	weiblich	Anzahl	12	46	.	108	33
Insgesamt	Insgesamt	%	100	100	100	100	100
Insgesamt	männlich ¹⁾	%	49,8	49,2	41,3	65,1	54,1
Insgesamt	weiblich	%	50,2	50,8	58,7	34,9	45,9
Deutsche	Zusammen	%	92,1	93,6	.	64,8	99,5
Deutsche	männlich ¹⁾	%	46,4	46,0	.	33,0	53,9
Deutsche	weiblich	%	45,7	47,6	.	31,8	45,6
Nichtdeutsche	Zusammen	%	7,9	6,4	.	35,2	0,5
Nichtdeutsche	männlich ¹⁾	%	3,4	3,1	.	32,1	0,3
Nichtdeutsche	weiblich	%	4,5	3,2	.	3,0	0,3

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

5. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, sowie Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Geschlecht

Am Jahresende 2023

Geschlecht	Einheit	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht - darunter in Vollpflege	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht - darunter in Wochenpflege	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
Insgesamt	Anzahl	115	115	-	1.310
Männlich ¹⁾	Anzahl	52	52	-	.
Weiblich	Anzahl	63	63	-	.
Insgesamt	%	100	100	-	100
Männlich ¹⁾	%	45,2	45,2	-	.
Weiblich	%	54,8	54,8	-	.

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

6. Anrufungen des Familiengerichts und Entscheidungen über die Einleitung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls

2023

6.1 Anrufungen des Familiengerichts

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	1.246	767	61,6	479	38,4
Unter 6 Jahren	381	214	56,2	167	43,8
6 bis unter 14 Jahre	497	290	58,4	207	41,6
14 bis unter 18 Jahre	368	263	71,5	105	28,5

6.2 Entscheidungen des Familiengerichts²⁾

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	1.732	1.009	58,3	723	41,7
Unter 6 Jahren	589	289	49,1	300	50,9
6 bis unter 14 Jahre	590	327	55,4	263	44,6
14 bis unter 18 Jahre	553	393	71,1	160	28,9

6.2.1 Entscheidungen des Familiengerichts - Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	332	164	49,4	168	50,6
Unter 6 Jahren	141	68	48,2	73	51,8
6 bis unter 14 Jahre	142	73	51,4	69	48,6
14 bis unter 18 Jahre	49	23	46,9	26	53,1

6.2.2 Entscheidungen des Familiengerichts - Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	181	96	53,0	85	47,0
Unter 6 Jahren	73	35	47,9	38	52,1
6 bis unter 14 Jahre	76	49	64,5	27	35,5
14 bis unter 18 Jahre	32	12	37,5	20	62,5

6.2.3 Entscheidungen des Familiengerichts - Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	105	58	55,2	47	44,8
Unter 6 Jahren	48	27	56,3	21	43,8
6 bis unter 14 Jahre	43	25	58,1	18	41,9
14 bis unter 18 Jahre	14	6	42,9	8	57,1

6.2.4 Entscheidungen des Familiengerichts - Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	672	438	65,2	234	34,8
Unter 6 Jahren	175	87	49,7	88	50,3
6 bis unter 14 Jahre	174	85	48,9	89	51,1
14 bis unter 18 Jahre	323	266	82,4	57	17,6

6.2.5 Entscheidungen des Familiengerichts - Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	442	253	57,2	189	42,8
Unter 6 Jahren	152	72	47,4	80	52,6
6 bis unter 14 Jahre	155	95	61,3	60	38,7
14 bis unter 18 Jahre	135	86	63,7	49	36,3

6.2.5.1 Entscheidungen des Familiengerichts - Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB - darunter nur des Personensorgerechts

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	370	215	58,1	155	41,9
Unter 6 Jahren	118	57	48,3	61	51,7

6 bis unter 14 Jahre	126	75	59,5	51	40,5
14 bis unter 18 Jahre	126	83	65,9	43	34,1

6.2.5.1.1 Entscheidungen des Familiengerichts - Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB - darunter des Personensorgerechts - darunter nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Alter	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Männlich ¹⁾ in Prozent	Weiblich	Weiblich in Prozent
Insgesamt	81	39	48,1	42	51,9
Unter 6 Jahren	34	16	47,1	18	52,9
6 bis unter 14 Jahre	29	17	58,6	12	41,4
14 bis unter 18 Jahre	18	6	33,3	12	66,7

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

[Zeichenerklärung](#)

7. Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie mit Beistandschaften bzw. für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht, und Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Am Jahresende 2023

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Gesetzliche Amtsvormundschaft	Bestellte Amtspflegschaft	Bestellte Amtsvormundschaft	Beistandschaften	Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII besteht	Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht
Chemnitz, Stadt	34	74	271	265	2	67
Erzgebirgskreis	11	102	265	169	18	46
Mittelsachsen	37	80	182	908	4	33
Vogtlandkreis	22	84	175	572	1	13
Zwickau	39	186	595	693	18	58
Dresden, Stadt	25	183	308	2.120	20	395
Bautzen	11	73	243	995	7	65
Görlitz	19	122	124	1.529	4	35
Meißen	8	78	185	1.002	29	65
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	14	65	239	1.203	-	102
Leipzig, Stadt	30	243	573	730	11	371
Leipzig	11	64	233	1.346	-	30
Nordsachsen	6	75	153	1.067	1	30
Sachsen	267	1.429	3.546	12.599	115	1.310

[Zeichenerklärung](#)

8. Kinder und Jugendliche, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

2023

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anrufungen des Familiengerichtes	Familiengerichtliche Maßnahmen insgesamt ¹⁾	Dem/den Personensorgeberechtigten Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB	Gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten oder Dritten Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 BGB	Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB	Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB	Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB
Chemnitz, Stadt	47	59	12	13	1	21	12
Erzgebirgskreis Mittelsachsen	74 28	80 15	13 2	8 2	1 -	35 8	23 3
Vogtlandkreis Zwickau	61 78	78 165	25 46	6 35	2 13	24 36	21 35
Dresden, Stadt	484	412	73	31	26	228	54
Bautzen Görlitz Meißen	35 125 40	39 150 106	8 36 15	5 25 17	7 4 10	11 41 32	8 44 32
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	50	76	18	2	6	15	35
Leipzig, Stadt	141	244	43	11	15	121	54
Leipzig Nordsachsen	56 27	268 40	34 7	26 -	18 2	88 12	102 19
Sachsen	1.246	1.732	332	181	105	672	442

1) Einschließlich Mehrfachzählungen, da eine Entscheidung des Familiengerichts mehrere Maßnahmen beinhalten kann.

[Zeichenerklärung](#)

9. Sorgeerklärungen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

2023

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾	Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾ durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB)	Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ¹⁾ durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB)
Chemnitz, Stadt	857	857	-
Erzgebirgskreis	668	668	-
Mittelsachsen	848	841	7
Vogtlandkreis	618	613	5
Zwickau	723	709	14
Dresden, Stadt	2.033	2.027	6
Bautzen	783	778	5
Görlitz	645	633	12
Meißen	647	647	-
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	687	687	-
Leipzig, Stadt	2.601	2.598	3
Leipzig	889	872	17
Nordsachsen	391	366	25
Sachsen	12.390	12.296	94

1) Die Erhebung zur Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde neu angeordnet durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795).

[Zeichenerklärung](#)

Abb. 1 Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft
1991 bis 2023

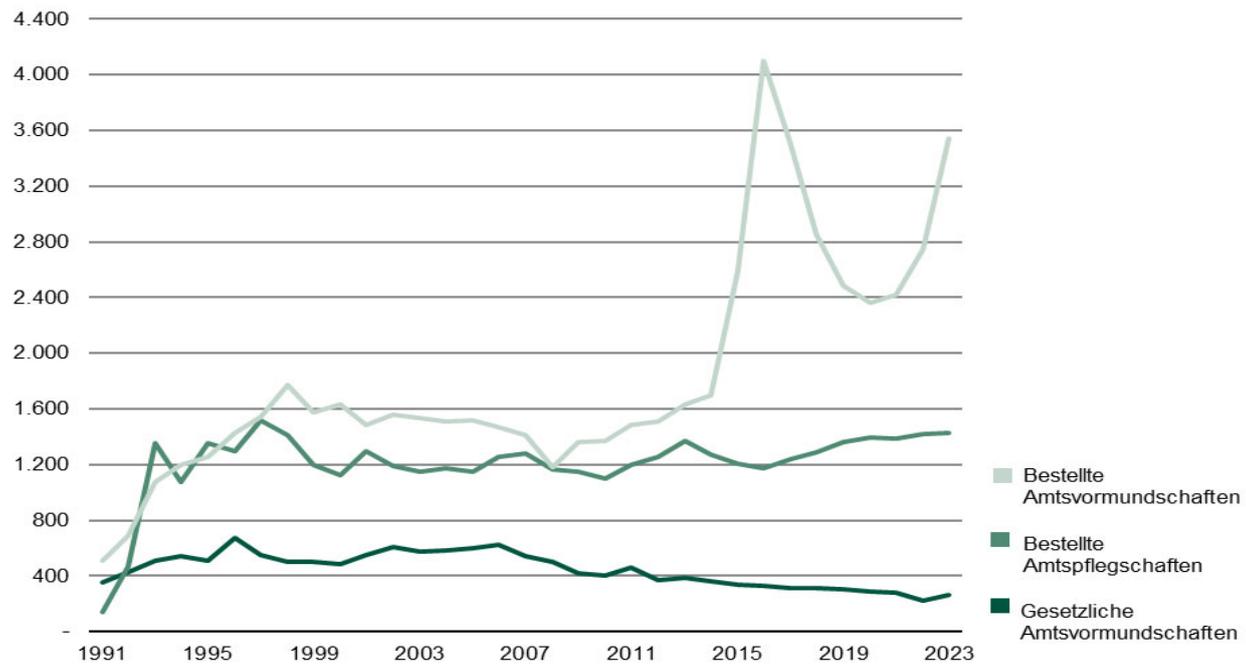
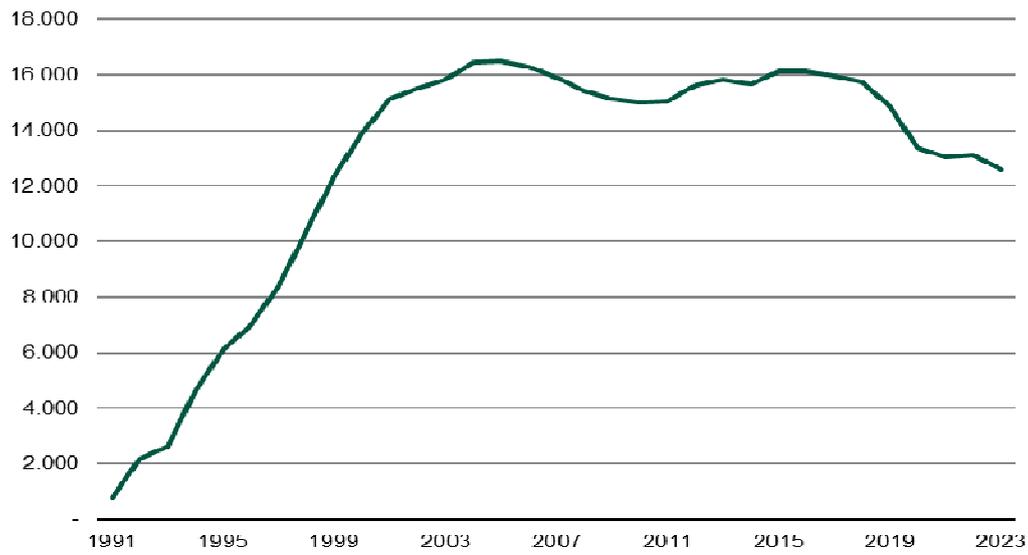


Abb. 2 Kinder und Jugendliche am Jahresende mit Beistandschaften

1991 bis 2023



Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften,
Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht,
Sorgeerklärungen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität*: jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Erfasst werden die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu der Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht sowie Maßnahmen des Familiengerichts bereitgestellt werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Durch die Änderungen im SGB VIII sind die Angaben zu den Kindern in erlaubnispflichtiger Tagespflege sowie die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nur bis zum Jahr 2004 vorhanden und somit auch vergleichbar. Ab dem Jahr 2004 stehen Angaben zu dem gemeinsamen Sorgerecht und ab dem Jahr 2005 die Angaben zu der Anzahl der Tagespflegepersonen mit

Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zur Verfügung sowie ab dem Jahr 2012 auch Angaben zu den Maßnahmen des Familiengerichts.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.

Die Meldungen über die Leistungen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf die Zahl der Pflegekinder am Jahresende, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde, die Zahl der Pflegepersonen für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht sowie die Gesamtzahlen der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtsvormundschaft, bestellter Amtspflegschaft sowie unter Beistandschaft. Ferner erfasst die Statistik für das abgelaufene Jahr die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die Maßnahmen des Familiengerichts eingeleitet wurden und die abgegebenen bzw. gerichtlich ersetzten Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

a) Die Erhebung über die Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und die Beistandschaft sowie die Pflegeerlaubnis erfolgt zum 31. Dezember.

b) Die Erhebung über die Maßnahmen des Familiengerichts und Sorgeerklärungen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 4, 5, 6a und 6b SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden die Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht und Sorgeerklärungen sowie Maßnahmen des Familiengerichts.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Amtsvormundschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft. Bei der Vormundschaft wird die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Kinder und Jugendliche bedürfen insbesondere dann eines Vormunds, wenn ihre Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter entweder gestorben sind oder die elterliche Sorge nicht mehr ausüben dürfen (Sorgerechtsentzug) oder wollen (Adoptionsfreigabe). Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind.

Man unterscheidet die bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft. Bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere durch den Entzug der elterlichen Sorge ein, gesetzliche Amtsvormundschaft, wenn ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge).

Amtspflegschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

Daher schließt die Amtsvormundschaft die Aufgaben der Amtspflegschaft ein. Dennoch können unter bestimmten Umständen Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nebeneinander bestehen.

Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Familiengericht.

Gesetzliche Amtspflegschaften sind nach der Reform des Beistandschaftsgesetzes zum 1. Juli 1998 entfallen und wurden in Beistandschaften umgewandelt.

Beistandschaft ist die Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand nimmt nicht Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Beistandschaften können zur Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Beistandschaften sind daher von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII:

- Pflegekinder sind Personen unter 18 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil der Woche, jedoch regelmäßig außerhalb des Elternhauses in Familienpflege befinden und für die eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt worden ist.

Man unterscheidet:

- **Vollpflege** ist die ununterbrochene Pflege bei Tag und Nacht,

- **Wochenpflege** ist die regelmäßige, nicht nur gelegentliche Pflege über Tag und Nacht während eines Teils der Woche.

Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII:

- Nach § 43 SGB VIII bedürfen alle Personen, die Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis des Jugendamtes.

Sorgeerklärungen:

Die Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wird danach differenziert, ob die gemeinsame Sorge durch von beiden Elternteilen abgegebene Sorgeerklärungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB) begründet wurde oder ob das Familiengericht eine Sorgeerklärung ersetzt hat (Art. 224 § 2 Abs. 3 EGBGB).

Maßnahmen des Familiengerichts:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Sorgerechtsentzug:

Die elterliche Sorge kann vollständig oder teilweise durch das Familiengericht entzogen werden und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen werden (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu der Anzahl der Leistungen in den Bereichen Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften und Sorgerecht sowie Maßnahmen des Familiengerichts bereitgestellt werden. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfassten Tatbestände benötigt. Ferner dienen die Angaben zur Beantwortung von aktuellen jugendpolitischen Fragestellungen sowie zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge; sie sind außerdem von Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen (z. B. Jugendhilfeausschüsse), Universitäten, Medien und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen wird jährlich als Vollerhebung bei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch die Änderungen im SGB VIII sind die Angaben zu den Kindern in erlaubnispflichtiger Tagespflege sowie die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nur bis zum Jahr 2004 vorhanden und somit auch vergleichbar. Ab dem Jahr 2004 stehen Angaben zu dem gemeinsamen Sorgerecht und ab dem Jahr 2005 die Angaben zu der Anzahl der Tagespflegepersonen mit Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zur Verfügung sowie ab dem Jahr 2012 auch Angaben zu den Maßnahmen des Familiengerichts.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind.

Seit der Neukonzeption der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2009 ist jedoch nicht mehr ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand z. B. für Amtspfugschaften, Amtsvormundschaften und Beistandschaften aufwendet, da diese Ausgaben jetzt unter der Position „Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers“ zusammengefasst sind.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> ›Presse&Service › Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.